

# Novelle der CLP-Verordnung Übersicht der Anpassungen

Olivia Falb-Naderer  
Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide  
Wien, 05. September 2024

1

## Revision der CLP Verordnung – 2 Schritte

- Neuen Gefahrenklassen - Delegierter Rechtsakt (Änderung des Anhang I → VO (EU) 2023/707)
  - Endokrine Disruption – ED (HH), ED (ENV)
  - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften - PBT oder vPvB
  - Persistente, mobile und toxische Eigenschaften - PMT oder vPvM
- Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Änderung des Rechtstextes sowie der Anhänge)

2

2

## CLP Revision in 2 Teilen

**Ordentliches  
Gesetzgebungs-  
verfahren (OGV)**

- (Änderung des CLP Textes)

Mitentscheidungsverfahren  
– Kommission, Rat und  
Parlament

**Delegierter  
Rechtsakt (DeIRA)**

- (Änderung Anhang I)

Kommissions-  
entscheidung -  
CARACAL-  
Konsultationen

Neue Gefahren-  
klassen

EU wartet  
nicht auf  
UN GHS

bmk.gv.at

3

3

## Zeitschiene

bmk.gv.at

**Ordentliches  
Gesetzgebungsverfahren**

Entwurf präsentiert  
Ende 2022

April 2024- Annahme  
EP

Veröffentlichung/  
Inkrafttreten - ?  
2024

Übergangsfristen

**Delegierter Rechtsakt - 19. Dezember 2022**

2 Monate Rat/EP

Veröffentlichung  
31.3.2023

Inkrafttreten 20.  
April 2023

Übergangsfristen  
Stoffe 1. Mai 2025  
Gemische 1. Mai  
2026

Übergangsfristen  
vor 1.5.2025 in  
Verkehr gebracht  
Stoffe - 1. Nov. 2026  
Gemische - 1. Mai  
2028

4

## Neue Gefahrenklassen (Anhang I)

- Festlegung der neuen Kriterien für ED (HH), ED(ENV) PBT, vPvB , PMT, vPvM
  - Begriffsbestimmungen
  - Einstufungskriterien
  - EDs Kat. 1 (bekannt/vermeintlich) und Kat. 2 (in Verdacht)
  - PBT/vPvB keine Unterkategorien
  - PMT/vPvM keine Unterkategorien
  - Neue Gefahrenhinweise (EUH)
  - Kein Piktogramm → UN-GHS

5

5

## Novelle der CLP-VO – MOCS - Art. 5

### Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe

- MOCS - Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten
- Informationen über Bestandteile als auch MOCS zu berücksichtigen: Muta, carc , repro, ED, Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation im Rahmen von Aquatic Acute/Chronic, PBT, vPvB , PMT und vPvM
- Daten zum Mehrkomponentenstoff selbst, die das Fehlen bestimmter Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften belegen, haben keinen Vorrang vor den Informationen über die Bestandteilen.
- Ausnahme für aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnene Stoffe – Überprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten

6

6

## Novelle der CLP-VO - Änderungen bei der Kennzeichnung

- Mindestabmessungen des Etiketts, Piktogramme und Schriftgröße, Zeilenabstand,
- Text schwarz auf weißen Hintergrund, gut lesbar (Anh. I, 1.2.1.5.)
- Ausweitung der Verwendung von Faltetiketten mit Vorgaben für die Vorderseite (Anh.I, 1.2.1.6)
- Aktualisierung des Etiketts innerhalb von 6 oder 18 Monaten nach Neubewertung (Art. 30)
- Digitales Kennzeichnungsetikett (Art 34a iVm Anh. I, 1.6. ) – derzeit zusätzlich zum physischen Etikett
- Anforderungen an digitale Kennzeichnung (Art. 34 b) - kostenlos, durchsuchbar, 2 Klicks zugänglich, ohne Analysefunktion

7

7

## Novelle der CLP-VO - Änderungen bei der Kennzeichnung

- Nachfüllstationen (Art 35 (2a) iVm Anh II, 3.4.)
- Neue Definitionen
- Vorgabe an die Nachfüllstation entspr. Art 31 (Lieferant)
- Abgabe der entsprechenden Etiketten an der Nachfüllstation
- Maßnahmen zur Risikominderung und unkontrollierter Nutzung
- Schulung Personal
- Anforderungen an Verpackung
- Bereitstellung bestimmter Gefahrenklassen (Negativliste (k))

8

8

## Novelle der CLP-VO – Kennzeichnung - Ausnahmen

- Munition
- sehr kleine Verpackungen (< 10 ml) → sofern gut lesbar kleiner als in Tabelle 1.3. und äußere Verpackung
- fertig gemischter Zement
- Kraftstoff bzw Gebinde in die dieser abgefüllt werden soll → sichtbarer Stelle an der jeweiligen Pumpe; tragbare Gebinde – Bereitstellung zur Befestigung am Behältnis

9

9

## Novelle der CLP-VO – Harmonisierte Einstufung (CLH) - Art. 36. Art. 37

- Anpassung an Neue Gefahrenklassen (ED, PBT, vPvB, PMT, vPvM)
- ECHA und EFSA können zukünftig CLH Dossiers erarbeiten
- Gruppenansatz
- Verpflichtende Meldung in das „Registry of Intentions“ (ROI)
- Veröffentlichung der ECHA (binnen 1 Woche)
- Information samt Angabe von Gründen hins. Annahme oder Ablehnung des Vorschlags bei Anfrage zur Aktualisierung einer Harmonisierten Einstufung an ECHA

10

10

## Novelle der CLP-VO – Harmonisierte Einstufung (CLH) - Art. 36 und Art. 37

- Zeitliche Konkretisierung der „Anpassungen an den technischen Fortschritt“ mittels Delegierter Rechtsakte
- Horizontale Wirkung der CLP Gefahreigenschaften
- Vermeidung der Doppelbewertung von Stoffen → Transferierung Kandidatenliste gemäß REACH; Biozide und PSM Wirkstoffe aufgrund ED, PBT und vPvB Eigenschaft bewertet wurden in Anhang VI der CLP-VO

11

11

## Online-Handel (Fernabsatz) Art 48a, Art. 4 Abs. 11

- Neue Unterscheidung zwischen Werbung und Fernabsatzangebot
- Bei in Verkehr bringen mittels Fernabsatz sind beim Angebot Kennzeichnungselemente deutlich und erkennbar anzugeben
- Festlegung eines Lieferanten in der EU, der sicherstellt, dass die Anforderungen der CLP-Verordnung erfüllt werden
- d.h. Verbraucher:in wird durch online Bestellung nicht Importeur

12

12

## Werbung – Art 48

- Gleichstellung Stoff und Gemisch
- Angabe Piktogramm(e), Signalwörter, Gefahrenhinweis(e), EUH- Sätze
- Abgabe an breite Öffentlichkeit: „Die Informationen auf dem Produktetikett sind stets zu befolgen“
- Keine Angabe entgegen Art 25 (4) - Angaben wie „ungiftig“, „unschädlich“, „umweltfreundlich“, „ökologisch“ oder alle sonstigen Hinweise, die auf das Nichtvorhandensein von Gefahreigenschaften hinweisen und nicht mit der Einstufung im Einklang stehen
- Entfall Piktogramme und Signalwörter bei nicht visueller Werbung

13

13

## Änderungen am C&L-Verzeichnis – Art. 42

- Veröffentlichung der Identität der Anmelder
- Regelungen bei Gruppenmitteilungen
- Angabe von Gründen bei Abweichen von strengere Einstufung
- Aktualisierung der Meldungen innerhalb von 6 Monaten nach einer Entscheidung zur Änderung einer Einstufung
- Bei unvollständigen, unrichtigen oder veralteten Einträgen kann ECHA Anmelder auffordern zu berichtigen.

14

14

## Vergiftungsinformationszentralen

- ECHA kann von Mitgliedsstaaten benannte Stelle zur Entgegennahmen der Informationen gemäß Anhang VIII werden
- Klarstellung, dass auch Händler Verpflichtete entsprechend Anhang VIII sind – Übermittlung PCN- Meldung
- Neben MS können nun auch KOM oder ECHA den Bedarf an verbesserten Risikomanagementanalysen durch benannte Stellen ermitteln lassen

15

15

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Olivia Falb-Naderer  
Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide  
[olivia.falb-naderer@bmk.gv.at](mailto:olivia.falb-naderer@bmk.gv.at)

16